



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0208 Status: nicht öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.06.2007	Kreisausschuss			
20.06.2007	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes;  
hier: Antrag der 'AG § 78 - Hilfe zur Erziehung' auf Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

**Sachverhalt:**

Die ‚AG § 78 Hilfe zur Erziehung‘ hat mit Schreiben vom 2.4.2007 den Antrag gestellt, einen Sitz mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss zu erhalten.

Diese Arbeitsgemeinschaft ist aus der Jugendhilfeplanung entstanden als Nachfolgerin der damaligen Fachgruppe „Hilfe zur Erziehung“. Sie wurde durch Beschluss des Kreistags vom 17.12.2002 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses eingerichtet.

Ihre Aufgabe ist es, geplante Maßnahmen verschiedener Träger abzustimmen und gegenseitig zu ergänzen.

Die AG hat mit Schreiben vom 2.4.2007 durch ihren Sprecher, Herrn Precht, beantragt, einen Sitz mit beratender Stimme zu erhalten und mitgeteilt, dass Frau Samulowitz die AG im Jugendhilfeausschuss vertreten solle.

In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist darüber berichtet worden, dass beabsichtigt sei, diesen Antrag dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen, da dazu die Änderung der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes erforderlich sei. Anmerkungen dazu aus dem Jugendhilfeausschuss gab es nicht.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag wird empfohlen, die Satzung 4.15 „Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ – mit Wirkung ab 1.7.2007 abzuändern:

- 1.) Es wird folgender neuer § 2 Abs. 3 Buchstabe d) eingefügt:  
„eine von der ‚AG § 78 – Hilfe zur Erziehung‘ aus ihren Reihen zu benennende Person“.
- 2.) Der bisherige Buchstabe d) wird neuer Buchstabe e).  
(siehe auch Anlage zur Vorlage)

## Anlage zur Vorlage 2006-11/0208

### **Auszug aus der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes:**

#### Aktuelle Fassung:

#### **§ 2 Absatz 3**

Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen,
- b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind,
- c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet,
- d) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.

#### Neue Fassung (Beschlussvorschlag):

#### **§ 2 Absatz 3**

Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen,
- b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind,
- c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet,
- d) eine von der „AG § 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person,**
- e) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.**